

Rösslepark 1 6800 Feldkirch

Tel.: 05 0511 68 50 Fax: 05 0511 68 54

office@vlbg.zahnaerztekammer.at vlbg.zahnaerztekammer.at

## <u>INFORMATIONSBLATT</u> <u>Ersteintragung in die Zahnärzteliste</u> der Österreichischen Zahnärztekammer

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

Es freut mich, dass Sie beabsichtigen, Ihre erste zahnärztliche Tätigkeit in Österreich, in unserem Bundesland auszuüben. Bevor es allerdings soweit ist, müssen Sie sich noch vor deren Aufnahme bei uns, das heißt der Landeszahnärztekammer Vorarlberg, melden und in die Liste der zur Berufsausübung berechtigten Zahnärzte (Zahnärzteliste) eintragen lassen. Zu diesem Zweck legen Sie uns die unten angeführten erforderlichen Personal- und Ausbildungsnachweise vor. Wenn Sie die vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen, werden Sie in die Zahnärzteliste eingetragen und es wird Ihnen ein mit Ihrem Lichtbild versehener Zahnärzteausweis von der Österreichischen Zahnärztekammer ausgestellt.

Bitte melden Sie sich rechtzeitig in der Landeszahnärztekammer Vorarlberg in Feldkirch, Rösslepark 1.

**<u>Bürozeiten:</u>** Mo-Do: 8:00 – 12:00 und 13:00 - 16.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung: +43(0)5 0511 6801 (Herr Thaler)

Ihr persönliches Erscheinen ist unbedingt erforderlich, da Sie nur im Kammerbüro Ihre Unterschrift für die Anmeldung und den Zahnärzteausweis leisten können.

Die Eintragung in die Zahnärzteliste kann nur vorgenommen werden, wenn nachstehende Personalund Ausbildungsnachweise vollständig vorliegen: Auf Grund der Bestimmungen des Zahnärztegesetzes (§ 12) ist jeder Arzt verpflichtet, sich vor Antritt einer ärztlichen Tätigkeit in die Zahnärzteliste eintragen zu lassen.

## <u>Zur Eintragung sind folgende Dokumente im Original und gegebenenfalls in deutscher beglaubigter</u> Übersetzung erforderlich:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
   <u>Im Falle der Einbürgerung</u> ist die <u>Verleihungsurkunde</u> der
   Österreichischen Staatsbürgerschaft erforderlich (Urkunde in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung, Original bzw. beglaubigte Kopie, Reisepass oder Personalausweis)
- Bestätigung der gesundheitlichen Eignung (Gesundheitsattest) zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit (=> nicht älter als drei Monate, in deutscher Sprache)
- Strafregisterauszug (nicht älter als drei Monate, in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung, Original bzw. beglaubigte Kopie des zuständiges Polizeikommissariats; bzw. für Ausländer eine vergleichbare Bestätigung )
- Promotionsurkunde Dr. med. dent. (original oder beglaubigte Kopie) oder ein zahnärztlicher Qualifikationsnachweis gem. § 9 ZÄG (EWR) (z.B. Approbationsurkunde) oder ein Drittlanddiplom gem. § 10 ZÄG oder ein im Ausland erworbener und in Österreich als Doktorat der Zahnheilkunde nostrifizierter akad. Grad
- Konformitätsbestätigung der zuständigen Behörde des Heimatstaates und eine Bestätigung, dass keine Disziplinarstrafe verhängt wurde bzw. kein derartiges Verfahren anhängig ist (in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung, Original bzw. beglaubigte Kopie, Bestätigung über Disziplinarstrafen nicht älter als drei Monate) und ein Certificate of good Standing (nicht älter als drei Monate).
- Sozialversicherungsnummer
- Heiratsurkunde gegebenenfalls
- Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache (falls andere Muttersprache). Erforderlich ist die Sprachprüfung deutsch Niveau C1. Diese Sprachprüfung kann unter anderem bei einem Partnerinstitut des ÖSD (Österreichisches Sprachdiplom Deutsch) abgelegt werden. Infos dazu unter <a href="https://www.osd.at">www.osd.at</a>.
- Angabe des Wohnsitzes und der Post- Zustelladresse (die Zustelladresse ist öffentlich)
- Dienstvertrag/Bestätigung des Dienstgebers/Niederlassung- bzw. Wohnsitzarzt-Meldung (Anstellungsvertrag / Mietvertrag / Kaufvertrag)
- Nachweis Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (betrifft niedergelassene Zahnärzte und Wohnsitzzahnärzte)
- 1 Passfotos
- Bundesabgabe für Zahnärzteausweis: EUR 14,30 (muss auf das Konto der Ärztebank lautend auf Österreichische Zahnärztekammer mit IBAN AT61 1813 0500 0021 0001 und BIC BWFBATW1 überwiesen werden – erst dann wird der Ausweis übermittelt)

Mit der Eintragung in die Zahnärzteliste sind Sie Mitglied der Österreichischen Zahnärztekammer zugeordnet der Landeszahnärztekammer Vorarlberg.

3

Als Nachweis der Eintragung und der damit verbundenen Berufsberechtigung als Zahnarzt/Zahnärztin

in Österreich erhalten Sie einen Zahnärzteausweis bzw. eine vorläufige Bestätigung über die Eintragung

in die Zahnärzteliste.

Eine zahnärztliche Tätigkeit darf erst nach Erhalt dieser Bestätigung aufgenommen werden! Ein Zuwi-

derhandeln begründet eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

Sie erhalten die Unterlagen zum Wohlfahrtsfonds bei der Ärztekammer für Vorarlberg, Schulgasse 17,

6850 Dornbirn. Ein Informationsgespräch über Ihre Beitragsverpflichtung ist bei Herrn Christoph

Luger (+43(0)5572/21900-37) Ärztekammer für Vorarlberg möglich.

Selbstverständlich steht Ihnen die Landeszahnärztekammer Vorarlberg für weitere Informationen zu

den angegebenen Bürozeiten gerne zur Verfügung. Ich wünsche Ihnen einen guten Start für Ihre Berufs-

laufbahn und verbleibe, mit der Bitte, sich rechtzeitig an uns zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident

DDr. Peter Kapeller MSc, MSc, eh.